

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität – E-Mobil Invest

INHALT

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2	Gegenstand der Förderung	3
3	Zuwendungsempfänger	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen	4
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	10
7	Verfahren	12
8	Prüfungsrechte.....	13
9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Im Rahmen der Energiewende bildet im Sektor Mobilität die Anwendung alternativer Antriebe das wichtigste Instrument. Die Elektromobilität mit Batterie und Wasserstoff-Brennstoffzelle ist hierfür eine Grundvoraussetzung und somit für die Zielerreichung bei der Energiewende ein maßgeblicher Faktor. Die Elektromobilität kann mittel- und langfristig erheblich dazu beitragen, die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringens zu erreichen. Darüber hinaus kann diese Umstellung der Antriebsart zur Verbesserung der Luftqualität und zur Lärminderung in urbanen Gebieten beitragen sowie die Energieeffizienz erhöhen. Deshalb bildet die Unterstützung dieser Umstellung der Antriebsart einen wichtigen Eckpfeiler der Thüringer Umwelt- und Verkehrspolitik und trägt wesentlich zur Erreichung der Zielstellungen des Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz - ThürKlimaG -)¹ bei. Die hier beschriebenen Fördermöglichkeiten sollen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gesehen werden. Auf die Förderprogramme „Solar Invest“, „Green Invest“ und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Zielstellungen der Thüringer Wasserstoffstrategie wird verwiesen.

Ziel und Schwerpunkt der Förderung ist die Bereitstellung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur flankierend zur Förderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie die Beschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu unterstützen. Mit der Umstellung der Fahrzeugflotten auf Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb kann ein wesentliches Potenzial beim Markthochlauf der E-Mobilität ausgeschöpft werden. Weiterhin sollen die

¹ GVBl. 2018, 816

Maßnahmen zur Erreichung der Klima-, Lärm- und Luftreinhalteziele des Landes und der Kommunen beitragen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der nachstehenden europarechtlichen Vorschriften, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Elektromobilität in Thüringen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 dieser Förderrichtlinie erfolgen auf Grundlage von Nr. 9 (Förderung durch die Länder) der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Juli 2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Zuwendung für Investitionen unter 2.2 bis 2.7 erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen soweit und solange die Beihilferegulierung nicht auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) (ABl. L 270 vom 29.07.2021, S. 39) angezeigt wurde. Zur Anwendung kommen Umweltschutzbeihilfen gemäß Abschnitt 7 AGVO und Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation nach Abschnitt 4 AGVO. Zuwendungen, die nach diesen Verordnungen gewährt werden, können mit anderen staatlichen Beihilfen im Rahmen der nach diesen Verordnungen geltenden Vorschriften kumuliert werden.

1.3 Zielindikatoren

Für die Förderung in dieser Richtlinie werden als Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der verfügbaren öffentlichen Ladestationen im Verhältnis zum empfohlenen Bedarf der [Thüringer Ladeinfrastrukturstrategie](#) (LISS) in der jeweils gültigen Fassung.
- Kapazität der errichteten Wasserstoffbetankungsanlagen in Kilogramm H₂ pro Jahr
- Anteil der angeschafften und umgerüsteten Pkw und Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb bezogen auf alle in Thüringen zugelassenen Pkw und Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb in einem Jahr.
- Einsparungen von Treibhausgasemissionen (berechnet als Kohlendioxid-Äquivalente in t CO₂äq pro Jahr) je angeschafften oder umgerüsteten Fahrzeug

- Anzahl der geförderten und umgesetzten Konzepte und Machbarkeitsstudien inkl. der auf dieser Grundlage realisierten Ladepunkte bzw. angeschafften oder umgerüsteten Elektrofahrzeuge
- Anzahl der Kommunen, die bis zu dreirädrige leichte Elektrofahrzeuge angeschafft haben sowie die hiermit eingesparten Treibhausgasemissionen (berechnet als Kohlendioxid-Äquivalente in t CO₂äq pro Jahr)

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Investitionen:

2.1 zur Errichtung und Modernisierung von öffentlicher Ladeinfrastruktur (barriere- und diskriminierungsfrei) für elektrisch angetriebene PKW und Nutzfahrzeuge (Ladepunkte) sowie des erforderlichen Netzanschlusses.

2.2 zur Errichtung der benötigten Ladeinfrastruktur für unter Nr. 2.4 und 2.5 geförderte Fahrzeuge, soweit diese im Zusammenhang mit den nach Nr. 2.4 und 2.5 dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugen steht oder im Rahmen alternativer Mobilitätsangebote² genutzt wird. Für Letztere ist Nr. 6.1 dieser Richtlinie anzuwenden.

2.3 zur Errichtung öffentlicher und nichtöffentlicher Betankungsinfrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff und vergleichbare alternative Kraftstoffe zum Betrieb emissionsfreier oder emissionsarmer Straßenfahrzeuge (insbesondere Nutzfahrzeuge, Busse und Sonderfahrzeuge).

2.4 zur Beschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 4 Elektromobilitätsgesetz (EmoG).

2.5 in die Umrüstung vorhandener Nutz- und Sonderfahrzeuge in Fuhrparks auf elektrischen Antrieb.

2.6 in Beratungsleistungen, Konzepte und Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung der unter 2.1 bis 2.5 genannten Investitionen sowie zur Beantwortung von technischen, rechtlichen und finanziellen Fragen der Umstellung auf alternative Antriebe.

2.7 in bis zu dreirädrige leichte Elektrofahrzeuge als Pedelecs, Elektrofahrräder sowie Elektro kraftfahrzeuge (nach Klassifizierung der EG-Fahrzeugklassen L1e bis L7e) sowie die benötigte Ladeinfrastruktur und Abstellanlagen für bis zu dreirädrige E-Fahrzeuge.

² Hierzu gehören bspw. stationsgebundenes Carsharing oder die Errichtung von Ladepunkten im Zusammenhang mit Mobilitätsstationen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen, soweit diese wirtschaftlich tätig sind sowie
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise des Freistaates Thüringen.

Für Vorhaben nach Nr. 2.7 sind ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise des Freistaates Thüringen antragsberechtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

4.2 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

4.3 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann nur für Vorhaben gewährt werden, für die keine Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden können. Dies gilt auch für den sogenannten „Umweltbonus“ nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen vom 21.10.2020 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Fahrzeuge auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge enthalten sind. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Fördermittel aus Bundesprogrammen sind nach Möglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.4 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO) sowie einem Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO) kann keine Beihilfe gewährt werden. Nicht antragsberechtigt sind zudem Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Vorhaben nach Nr. 5.3, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter 3.000 Euro liegen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mehr als 7.500 Euro betragen. Vorhaben, bei denen die Zuwendung einen Anteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unterschreitet, werden nicht gefördert.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind bei den Fördergegenständen:

- 2.1 und 2.2: Ausgaben für die Errichtung oder Modernisierung von Ladesäulen und Wallboxen, Netzanschluss- und Ertüchtigung, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, Lastmanagement, Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrerschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbauarbeiten, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN, Pufferspeicher, Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses,
- 2.3: Ausgaben für den Bau, die Installation oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, insbesondere für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten, Anschluss an das Energienetz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff sowie Ausgaben für einschlägige technische Ausrüstung, Baumaßnahmen sowie die einschlägigen Installationsausgaben,
- 2.4 und 2.7: Ausgaben für den Kauf, das Leasing, den Mietkauf von PKW, Nutz- und Sonderfahrzeugen gemäß Nr. 2.4 der Richtlinie inkl. Batteriemiete sowie für leichte Elektrofahrzeuge einschließlich des Erwerbs und die Installation der dafür vorgesehenen Abstellanlagen gemäß Nr. 2.7 der Richtlinie,
- 2.5: Ausgaben für die Umrüstung von vorhandenen Nutz- und Sonderfahrzeugen in Fuhrparken mit herkömmlichem Benzin-/Diesel-Antrieb auf elektrischen Antrieb,
- 2.6: Ausgaben für Beratungsleistungen, Konzepte und Studien zur Umstellung auf alternative Antriebstechnologien.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
- Ausgaben für den Erwerb von Immobilien, ausgenommen Abstellanlagen nach Nr. 2.7 i.V.m. Nr. 5.3.6 der Richtlinie,
- Ausgaben für die Beseitigung von Altanlagen und Altlasten und Baufeldfreimachungen,
- Ausgaben für lokale Anlagen zur Wasserstoffherzeugung,
- Ausgaben für gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Ausgaben für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur zum Betrieb und Einsatz im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
- Ausgaben für zusätzliche Bereifung,
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter außer nach Nr. 2.4 und 2.7 der Richtlinie, die über Miete, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Ausgaben für Finanzierung und Skonti,

- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- Ausgaben für behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Ladeinfrastruktur und Netzanschluss

Für Vorhaben nach Nr. 2.1 beträgt der Fördersatz bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt:

Maximale Förderbeträge für öffentliche Ladepunkte		
Normal-Ladepunkte nach Nr. 2.1 dieser Förderrichtlinie (AC & DC)	60 Prozent	2.500 Euro
Schnell-Ladepunkte nach Nr. 2.1 dieser Förderrichtlinie (ausschließlich DC) mit Ladeleistung von über 22 kW bis kleiner als 100 kW	60 Prozent	10.000 Euro
Schnellladepunkte nach Nr. 2.1 dieser Förderrichtlinie (ausschließlich DC) mit Ladeleistung von 100 kW und höher	60 Prozent	20.000 Euro

Maximale Förderbeträge für Netzanschlüsse		
Anschluss an das Niederspannungsnetz	60 Prozent	10.000 Euro
Anschluss an das Mittelspannungsnetz	60 Prozent	100.000 Euro
Kombination Pufferspeicher mit Netzanschluss	wie dazugehöriger Netzanschluss	

Für Vorhaben nach Nr. 2.2 beträgt der Fördersatz bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt:

Maximale Förderbeträge für nichtöffentliche Ladepunkte		
Nichtöffentliche Ladepunkte nach Nr. 2.2 in Zusammenhang mit der Anschaffung eines Elektrofahrzeuges nach Nr. 2.4 oder der Umrüstung nach 2.5 dieser Richtlinie	30 Prozent	3.000 Euro

Nr.Nr.5.3.2 Öffentliche und nichtöffentliche Betankungsinfrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff und vergleichbare alternative Kraftstoffe zum Betrieb emissionsfreier oder emissionsarmer Straßenfahrzeuge³

a) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.3, die auf Grundlage der Regelung über Umweltbeihilfen in Artikel 36 a Abs. 2 AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent der Investitionsausgaben.

b) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.3, die auf Grundlage der Regelung über Umweltbeihilfen in Artikel 36 Abs. 2 AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen (vgl. Art. 36 Abs. 5 AGVO). Es sind grundsätzlich die auf den konkreten Einzelfall bezogenen Investitionsmehrausgaben gegenüber einer Referenztechnologie förderfähig. Als Referenztechnologie gilt eine konventionelle Tankstelle für fossile Treibstoffe. Ausgaben für den Betrieb der Betankungsinfrastruktur sind nicht förderfähig. Die AGVO lässt für KMU höhere Förderquoten zu, wenn das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Für Vorhaben nach Nr. 2.3 beträgt die Höhe der maximalen Zuwendung 750.000 €.

5.3.3 Anschaffung von Elektrofahrzeugen

a) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.4, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden, beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben je Fahrzeug, wenn nachgewiesen wird, dass die geförderten Fahrzeuge andere Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben ersetzen. Andernfalls reduziert sich der Fördersatz auf 30 Prozent.

b) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.4, die auf Grundlage der Regelung über Umweltbeihilfen in Artikel 36 Abs. 4 Buchst. a) AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben. Die AGVO lässt für KMU höhere Förderquoten zu, wenn das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Für Vorhaben nach Nr. 2.4 beträgt die Höhe der maximalen Zuwendung:

³ Maßgeblich ist die Zugänglichkeit sowie die einzelfallbezogene beihilferechtliche Einordnung der Betankungsinfrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff oder vergleichbare alternative Kraftstoffe.

Antragsteller/-in	PKW sowie leichte Nutz- und Sonderfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t	Nutz- und Sonderfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t bis 7,5 t	Schwere Nutz- und Sonderfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht
<p>Kommunale Unternehmen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung und eigener Rechtspersönlichkeit, im Genossenschaftsregister eingetragene Wohnungsbaugenossenschaften (e.G.), Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts, Vereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind sowie gemeinnütze Organisationen, Wohlfahrtsverbände und private Pflegeanbieter</p>	<p>max. 8.000 Euro je Fahrzeug</p>	<p>max. 100.000 Euro je Fahrzeug</p>	<p>max. 200.000 Euro je Fahrzeug</p>
<p>Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise des Freistaats Thüringen</p>	<p>max. 12.000 Euro je Fahrzeug</p>		
<p>Alle anderen nach Nr. 3 dieser Richtlinie antragsberechtigten juristischen Personen</p>	<p>max. 4.000 Euro je Fahrzeug</p>		

5.3.4 Umrüstung von konventionellen Fahrzeugen auf alternative Antriebe

- a) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.5, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden, beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben je Fahrzeug.
- b) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.5, die auf Grundlage der Regelung über Umweltbeihilfen in Artikel 36 Abs. 4 Buchst. b) AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben. Die AGVO lässt für KMU höhere Förderquoten zu, wenn das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.
- c) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.5, die auf Grundlage von Art. 25 Abs. 2 AGVO erfolgen, soweit die Voraussetzungen aus Art. 25 Abs. 2 Buchst. b (industrielle Forschung) oder Buchst. c (experimentelle Entwicklung) AGVO gegeben sind, beträgt der Fördersatz bis zu 50 Prozent (industrielle Forschung) bzw. 25 Prozent (experimentelle Entwicklung) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Fördersätze für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 6 AGVO auf maximal 80 % der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden.

Für Vorhaben nach Nr. 2.5 beträgt die Höhe der maximalen Zuwendung:

Nutz- und Sonderfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t	Nutz- und Sonderfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
max. 100.000 Euro je Fahrzeug	max. 200.000 Euro je Fahrzeug

5.3.5 Studien und Gutachten

- a) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.6, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden, beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.6, die auf Grundlage der Regelung über Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO oder Umweltstudien gemäß Artikel 49 AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz unter den Voraussetzungen der Artikel 25 Abs. 7 AGVO (Durchführbarkeitsstudien) und Artikel 49 Abs. 4 AGVO (Umweltstudien) bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt je Beratungsleistung, Konzept oder Machbarkeitsstudie maximal 50.000 €.

5.3.6 Leichte bis zu dreirädrige Elektrofahrzeuge

Der Fördersatz für Vorhaben nach Nr. 2.7 beträgt 40 Prozent mit einer maximalen Zuwendung in Höhe von 12.000 €. Weitere Regelungen zur Förderung von Elektrofahrzeugen gemäß Nr. 2.4 dieser Richtlinie gelten analog.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 De-minimis-Erklärung

Für Zuwendungen nach Nr. 2.2 bis 2.6, die als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben werden, ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro sowie für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind 100.000 Euro nicht überschreiten. Der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr ist ausgeschlossen.

6.2 Auflagen- und Nebenbestimmungen

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

6.3 Monitoring

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle die während der Vorhabendurchführung anfallenden und für den Vorhabenerfolg auswertbaren Daten (Nutzung, Stromabgabe von Ladepunkten, Laufleistung bei Fahrzeugen etc.) für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen. Diese sind als Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms erforderlich.

6.4 Voraussetzungen der Förderung für öffentliche Ladepunkte

Technische Anforderungen und Meldepflicht

Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule.⁴ Die Meldepflichten für öffentlich zugängliche Ladestationen bei der Bundesnetzagentur gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 LSV sind einzuhalten. Sofern in den Zuwendungsbescheiden nichts Abweichendes festgelegt wird, muss die geförderte Ladeinfrastruktur über einen aktuellen offenen Standard wie z. B. Open Charge Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend (Online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden und remotefähig sein.

Betriebsdauer

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die geförderte Ladeinfrastruktur für mindestens sechs Jahre in Betrieb ist (Mindestbetriebsdauer als Zweckbindungsfrist). Die Sicherstellung des

⁴ Siehe dazu Nr. 7f.

Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss über die gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der LSV in der jeweils aktuellen Fassung.

Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z.B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt. Der Nachweis kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise (HKN) beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort erbracht werden.

Zugänglichkeit

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Ladeinfrastruktur öffentlich zugänglich im Sinne der LSV in ihrer aktuell gültigen Fassung ist. Falls die Ladeinfrastruktur zeitlich eingeschränkt, aber mindestens werktags (montags bis samstags) für je 12 Stunden öffentlich zugänglich ist, reduzieren sich die maximalen Förderbeträge aus Nr. 5.3.1 jeweils um die Hälfte. Darüberhinausgehende Einzelheiten können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Kennzeichnung und Förderhinweis

Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind gut sichtbar mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu kennzeichnen. Weiterhin ist auf die Förderung durch das TMUEN durch Anbringung des TMUEN Logos hinzuweisen. Das zu verwendende markengeschützte Logo wird digital durch das TMUEN zur Verfügung gestellt. Darüberhinausgehende Einzelheiten können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Zugang und Bezahlssystem

Der Betreiber der geförderten öffentlichen Ladepunkte hat für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider - EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

6.5 Voraussetzungen der Förderung für öffentliche und nichtöffentliche Betankungsinfrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff und vergleichbare alternative Kraftstoffe zum Betrieb emissionsfreier oder emissionsarmer Straßenfahrzeuge

Öffentlich zugängliche Betankungsanlagen für erneuerbaren Wasserstoff und vergleichbare alternative Kraftstoffe müssen diskriminierungsfrei zugänglich sein. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Infrastruktur interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung steht (vgl. Art. 36 a Abs. 6 AGVO). Die Wasserstofftankstelle muss dem Stand der Technik entsprechen und die technischen Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die geförderte Tankinfrastruktur muss dem Mess- und

Eichrecht entsprechen. Die Abgabe von alternativen Kraftstoffen soll 24 Stunden je Tag an allen Tagen eines Jahres möglich sein. Durch den Betreiber ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass ausschließlich Wasserstoff und andere alternative Kraftstoffe zum Einsatz kommen, die vollständig auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt werden.

Nichtöffentliche Tankinfrastrukturen für erneuerbaren Wasserstoff und alternative Kraftstoffe dürfen nicht dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht werden. Der exklusive Verkauf des Wasserstoffs an Dritte ist bei einem nichtöffentlichen Betrieb möglich und ist der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung mitzuteilen. Durch den Betreiber ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass ausschließlich Wasserstoff oder vergleichbare alternative Kraftstoffe zum Einsatz kommen, die vollständig auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt werden.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
(Postfach 900244, 99105 Erfurt).

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare schriftlich an die Thüringer Aufbaubank zu richten. Weitere Informationen sind unter <http://www.aufbaubank.de> zu finden.

Zuständige Stelle für die Bewilligung der Zuwendungen ist die Thüringer Aufbaubank. Sie entscheidet namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen mittels schriftlichen Bescheids über die Gewährung der Zuwendung.

7.2 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummer 6 ANBest-P bzw. ANBest-GK und soweit zutreffend entsprechend den Regelungen der Nummer 3 NBest-Bau – Anlage zur ZBau nachzuweisen. Es kommt der Regelverwendungsnachweis (Nr. 6.2 – 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-GK) zur Anwendung.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft und ersetzt die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität vom 18. Dezember 2020.

Erfurt, den 28.03.2022

gez. Anja Siegesmund

Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz
Az: 0901-36-0906/11